



ORTSBILDBEIRAT

Merkblatt für Gemeinden und Dienststellen des Landes

1. Ziel der Beratung durch einen Ortsbildbeirat

ist es, Gutachten zum Beweisthema "Einfügung von Bauten und Anlagen in die Umgebung" für Kommunen und Landesdienststellen zu erstellen. Grundsätzlich wird gestalterische, konstruktive, funktionale, energetische, wirtschaftliche und organisatorische Qualität von Planung gewürdigt. Dabei wird eine ganzheitliche Betrachtungsweise angestrebt. **Die Beratung durch die Ortsbildbeiräte ist zweckmäßig im Stadium des Vorentwurfs.**

2. Gegenstand der Beratung

- Planungsmaßnahmen zur Errichtung und Adaptierung von in der Hauptsache öffentlich genutzten Gebäuden.
- Planungs- oder Bauvorhaben, bei denen eine wesentliche Beeinträchtigung der Dorf- & Stadtentwicklung nicht auszuschließen ist.
- Fragen im Hinblick auf Verunstaltungen des Ortsbildes, um den Antragsteller/innen Entscheidungsgrundlagen für allfällige rechtliche Maßnahmen zu bieten.

Gegenstand der Beratung ist nicht die Erstellung von Plänen oder Konzepten, sondern ausschließlich deren fachliche Beurteilung.

Angelegenheiten, deren Beurteilung einem Gestaltungsbeirat oder dem Qualitätsbeirat der Abteilung Wohnbauförderung (Gegenstand: aus öffentlichen Mitteln geförderte Wohnbauten mit mehr als 40 Wohnungen) zukommt, werden von Ortsbildbeiräten grundsätzlich nicht behandelt.

Gegenstand der Beratung sind keine Angelegenheiten, die zweckmäßigerweise durch ein Bau-/Planungsamt der Gemeinde beurteilt werden können.

Wenn es sich um Ergebnisse von Architekturwettbewerben handelt, die von der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Oberösterreich und Salzburg freigegeben wurden, ist eine Beratung grundsätzlich nicht vorgesehen.

3. Antragsteller auf Einberufung eines Ortsbildbeirates

Anträge werden von Gemeinden Oberösterreichs und Dienststellen des Landes entgegengenommen. Im Einzelfall entscheidet über die Einberufung des Ortsbildbeirates der Vorsitzende.

4. Räumliche Abgrenzung und Zusammensetzung der Ortsbildbeiräte

Ortsbildbeirat Oberösterreich Mitte

| | |
|-----------------------------|--|
| für die politischen Bezirke | Eferding Grieskirchen Kirchdorf Wels-Land |
|-----------------------------|--|

Ortsbildbeirat Oberösterreich Südwest

| | |
|-----------------------------|------------------------|
| für die politischen Bezirke | Gmunden Vöcklabruck |
|-----------------------------|------------------------|

Ortsbildbeirat Oberösterreich Nordost

| | |
|-----------------------------|---|
| für die politischen Bezirke | Freistadt Linz-Land Perg Rohrbach Steyr-Land Urfahr-Umgebung |
|-----------------------------|---|

Ortsbildbeirat Inntal

| | |
|-----------------------------|------------------------------|
| für die politischen Bezirke | Braunau Ried Schärding |
|-----------------------------|------------------------------|

Die Ortsbildbeiräte sind wie folgt zusammengesetzt:

Ständige Mitglieder

ein Vertreter der Geschäftsstelle für Dorf- & Stadtentwicklung beim Amt der Oö. Landesregierung (Vorsitz);

ein Vertreter des örtlich zuständigen Bezirksbauamtes;

ein freiberuflicher Architekt (im Falle, dass dieser Ortsplaner der Gemeinde oder planender Architekt des Bau-/Planungsvorhabens ist, das genannte Ersatzmitglied).

Die Nominierung der Landesvertreter erfolgt durch die zuständige Abteilungsleitung; die Nominierung der freiberuflichen Architekten erfolgt durch die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Oö. und Salzburg.

Nicht-ständige Mitglieder (ohne Stimmrecht)

Die Teilnahme von Vertretern des Antragstellers an den Sitzungen ist erwünscht.

Auskunftspersonen

Zur Erläuterung der Planungen sollen Projektverfasser und Bauherr vom Antragsteller beigezogen werden. Die Teilnahme des Ortsplaners an den Sitzungen ist möglich. Der Vorsitzende kann nach Maßgabe der Erfordernisse weitere Sachverständige beiziehen, wie etwa Vertreter des Bundesdenkmalamtes (Landeskonservatorat für Oberösterreich), der Direktion Kultur, der Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft, der Abteilung Naturschutz, der Örtlichen oder Überörtlichen Raumordnung, des Energiesparverbandes etc. Diese besitzen kein Stimmrecht. Die Teilnehmer an der Sitzung sind der Geschäftsstelle zeitgerecht zu melden.

Ortsbildbeirat Oberösterreich Mitte

Vorsitz: DI Thomas Ferk,
Geschäftsstelle für Dorf- & Stadtentwicklung
DI Robert Kornhuber, Bezirksbauamt Wels
Arch. DI Herbert Pointer
Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Oö. und Salzburg

Ortsbildbeirat Oberösterreich Südwest

Vorsitz: DI Thomas Ferk,
Geschäftsstelle für Dorf- & Stadtentwicklung
DI (FH) Manfred Zachhuber, Bezirksbauamt Gmunden
Mag.arch. Gunar WILHELM
Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Oö. und Salzburg

Ortsbildbeirat Oberösterreich Nordost

Vorsitz: DI Thomas Ferk,
Geschäftsstelle für Dorf- & Stadtentwicklung
DI (FH) Hubert Brandmayr, Bezirksbauamt Linz
Mag.arch. Sandra Gnigler
Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Oö. und Salzburg

Ortsbildbeirat Innviertel

Vorsitz: DI Thomas Ferk,
Geschäftsstelle für Dorf- & Stadtentwicklung
DI Tobias Reichinger BSc., Bezirksbauamt Ried i. I.
Arch. DI Helmut Pointner, MSc.
Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Oö. und Salzburg

Allfällige Vertreter der ständigen Mitglieder werden durch diese von der Sitzung informiert und mit den nötigen Unterlagen ausgestattet.

5. Geschäftsstelle der Ortsbildbeiräte

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung / Dorf- & Stadtentwicklung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, Tel. 0732/7720-12527, Fax 0732/7720-212789, Mail: ro-d.post@ooe.gv.at.

6. Unterlagen

Mit dem Antrag sind alle für eine Beurteilung erforderlichen Unterlagen vom Antragsteller vorzulegen. Dazu zählen Vorentwürfe, Massenmodelle (die geplante Bauwerke und die relevante bauliche Umgebung darstellen), Baubeschreibungen, Erläuterungsberichte sowie schriftliche Stellungnahmen der Bausachverständigen – wie Vorprüfungsvermerke – und dergleichen. Pläne und andere Unterlagen sind **in dreifacher Ausfertigung** – für die drei ständigen Mitglieder des Beirats – oder digital mindestens fünf Werkstage vor dem Sitzungstermin zur Verfügung zu stellen. Da ein zentrales Thema der Begutachtung die Einfügung in die Umgebung darstellt, sind schriftliche Erläuterungen der Planenden zur beabsichtigten Einfügung des Objekts in die bauliche Umgebung sehr erwünscht.

7. Beratungsablauf

Antrag bei der Geschäftsstelle für Dorf- & Stadtentwicklung mit Unterlagen

Der Vorsitzende des Ortsbildbeirates entscheidet im Einzelfall, ob die Voraussetzungen für die Einberufung des Beirates vorliegen, ob erforderlichenfalls die Prüfung durch einen Amtssachverständigen ausreichend scheint bzw. ob die Angelegenheit zweckmäßigerweise im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde (z.B. durch einen dortigen Gestaltungsbeirat) geregelt werden kann oder muss. Eine Sitzung mit Ortsaugenschein erfolgt nach Maßgabe der personellen und zeitlichen Ressourcen. Der Ortsbildbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

Dem Antragsteller wird das Ergebnisprotokoll des Ortsbildbeirates bzw. das Ergebnis der Prüfung durch die Geschäftsstelle in Form einer schriftlichen Stellungnahme mitgeteilt.

8. Kosten

a) Bei Antrag einer Gemeinde auf Befassung eines Ortsbildbeirates

Nach Übermittlung des Ergebnisprotokolls stellt der im Beirat tätige Architekt seine Honorarnote an den Antragsteller. Es gilt der einfache Stundensatz der Gebühren für Architekten (betrifft Reisezeit und Beratungszeit). An Reisekosten kann maximal das amtliche Kilometergeld verrechnet werden. Werden im Zuge der Dienstverrichtung mehrere Antragsteller beraten, so entfällt jeweils der aliquote Anteil an Reisekosten. Die Geschäftsstelle für Dorf- & Stadtentwicklung refundiert auf Antrag der Gemeinde 70 % des geprüften Honorars.

Die Kosten für die allfällige Beiziehung von Sachverständigen durch eine *Gemeinde* (z.B. Ortsplaner) gehen zulasten der Antragsteller.

b) Bei Antrag einer *Landesdienststelle* auf Beratung durch einen Ortsbildbeirat hat diese die Beratungskosten zur Gänze zu tragen.